

Lösungsskizze Kommunalrecht 1

Zu 2.1 Darstellungen des F.

2.1.1 Gemeindevertreter sind ehrenamtlich tätige Bürger mit einer besonderen Rechtsstellung aus § 32 GO. Sie werden nach § 33 V GO durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Ehrenbeamte sind sie nicht. Sie erhalten nach § 32 III und § 24 GO Entschädigungen. Darüber hinaus werden Sitzungsgelder u. a. gewährt, die in einer besonderen Entschädigungssatzung der Gemeinde festgesetzt sind. Grundlage dafür ist eine Entschädigungsverordnung des Landes. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

2.1.2 Nach § 34 GO findet die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung spätestens am 30. Juni 20XX statt. Dies ist der 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, gerechnet vom 1. Juni entsprechend § 1 GKWG.

Darstellungen des Fraktionsvorsitzenden

Die Wahlzeit der Gemeindevertretung beträgt nach § 1 GKWG 5 Jahre und nicht 4. (Mitteilung Vorsitzender).

F. ist als Gemeindevertreter ein ehrenamtlich tätiger Bürger mit einer besonderen Rechtsstellung nach § 32 GO. Nach § 32 II GO entscheiden Gemeindevertreter frei darüber, ob sie Wahl zur Gemeindevertretung annehmen oder darauf verzichten. Dementsprechend kann F. jederzeitig seine ehrenamtliche Tätigkeit beenden.

2.2. Einladung durch Bürgermeister / Bauausschusssitzung

Bei der Gemeinde Sommerby (9.000 Einwohner) handelt es sich um eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde nach § 48 Abs. 1 GO. Der Bürgermeister kann nach § 31 a GO kein Mitglied der Gemeindevertretung und damit auch nicht eines Ausschusses sein.

2.3 Beratung mit Nachbarn

Nach § 32 III und § 21 II – V GO hat F. Verschwiegenheit über die Angelegenheiten zu bewahren, die ihm dienstlich bekannt geworden ist. Er war daher nicht berechtigt, über Verkaufsverhandlungen mit dem Nachbarn zu sprechen und verschiedene Einzelheiten zu nennen. Er hat gegen seine Pflichten verstoßen.

Es liegt ein Fehlverhalten des F. vor, dass als Ordnungswidrigkeit nach § 134 GO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.